

VII.

Das Patronat in Rohnau, Kr. Landeshut (Schles.).

1595, wird wahrscheinlich in Rohnau, einer Bergarbeiter-Niederlassung am Fuße des Scharlachberges, eine evangelische Kirche gebaut. Ob diese Kirche einen Patron hatte, läßt sich nicht ermitteln. Man mag auch hier wie anderswo den zuständigen Gutsherrn als Patron angesehen haben; die Ausstattung der Kirche mit Wiedemutsbesitz bekräftigte vielleicht diese Vermutung, doch habe ich nicht ermitteln können, ob Rohnau etwa vorher eine katholische Kirche besaß — was ich nicht annehme — oder ob es zu einer anderen katholischen Parochie eingepfarrt war und die noch jetzt bestehende katholische Wiedemut aus vorreformatorischer Zeit herrührt.

1654, am 13. Februar, wird die Kirche den Evangelischen von der Reduktions-Kommission genommen und der katholischen Parochie Landeshut einverleibt. Ob nun etwa in jener oder seit jener Zeit die katholische Kirche das Rohnauer Patronat regelte, entzieht sich meiner Kenntnis.

— Nach dem Bau der Landeshuter Gnadenkirche halten die wesentlich evangelisch gebliebenen Rohnauer sich dorthin.

1815, am 16. Mai, weist Rohnau Zahlungen für die evangelische Kirchklasse in Landeshut zurück wie auch — wegen der weiten Entfernung — eine Einföarrung dorthin.

1818, am 19. Juni, erklärt Rohnau auf eine regierungsseitige Verfügung sich irgendwohin einzupfarren, es wolle mit der Parochie Rudelstadt vereinigt werden; der Rudelstädter Geistliche solle in der — katholisch gewordenen — Kirche in Rohnau zeitweise Gottesdienst halten.

1818, am 26. Juni, erklären Gemeinde und Gutsherr von Rudelstadt sich mit den Rohnauer Wünschen einverstanden, wobei ausgemacht wird, daß Rohnau auf das Mitpatronatsrecht für Rudelstadt verzichtet, dafür aber mit Beiträgen nicht höher herangezogen werden soll als diejenigen Gemeinden, die mit Verzichtleistung auf das Mitpatronatsrecht nach Landeshut schon eingepfarrt wären (NB. In Rudelstadt bestand und besteht kein Patronat, sondern Kollatur, wie dies die Pfarrbesetzungen ergeben, die von dem Gutsherrn und der Gemeinde geschehen).

1820, am 11. November, werden diese Verhandlungen regierungsseitig bestätigt. Weder die Verhandlungen noch die Regierungsverfügung erwähnen einen Patron für Rohnau.

Allerdings berufen die Kreppelhofer Besitzer als Patronen die Lehrer für Rohnau, so am 18. April 1826 den Lehrer Stiller, und sein Nachfolger Marx wird von der Gemeinde am 24. November 1873 mit der Erklärung gewählt: „Wenn S. Erlaucht, der gnädige Herr Graf als Patron seine Zustimmung giebt“. Bis in die neueste Zeit wurden die Kreppelhofer Besitzer in den tabellarischen Schulübersichten als Schulpatrone für Rohnau bezeichnet. Von 1910/11 ab heißt es darin allerdings: Das kirchliche Patronatsrecht besitzt die hiesige evangelische Kirchengemeinde Rohnau; das bestandene, wenn auch altenmäßig unbeweisbare Schulpatronat ist nach dem neuen Schulunterhaltungsgesetz für Rohnau hinfällig geworden. Die Frage nach einem Kirchenpatronate tauchte darum gar nicht auf, weil Rohnau weder eine evangelische Kirche noch ein evangelisches Pfarramt besaß.

1856, am 10. Dezember, wird der durch die Gärtnerische Stiftung ermöglichte Kirchneubau für Rohnau beraten und dabei die Hilfe und Beratung des Grafen Stolberg zu Kreppelhof zugesagt, um die P. Richter in Rudelstadt am 29. Januar 1857 nochmals bittet.

1857, am 9. März, terminiert der Landrat von Klühow in Rohnau wegen des Kirchneubaues. Graf Stolberg wird gebeten, das Kirchenpatronat zu übernehmen; ein solches hatte also offenbar noch nicht bestanden. Die Gärtnerische Schenkung wird am 12. März 1857 allerhöchst genehmigt, ohne daß auf ein Patronat Bezug genommen wird.

1857, am 4. November, eröffnet der Landrat Eberhard Graf Stolberg, daß er sich vorbehalte, die Bedingungen zu ordnen, unter welchen er sich bereit erklärt, das Patronat für seine Person zu übernehmen. Leider findet sich hierüber nichts weiter. Übrigens ist die Erklärung sehr vorsichtig („für seine Person“). Wie weit die Erzählung alter Rohnauer auf Wahrheit beruht, daß Graf Eberhard sich dahin geäußert haben soll, seine Nachkommen sollten selbst entscheiden, ob sie das Rohnauer Patronatsrecht besitzen wollten, dann allerdings auch Leistungen für die Kirche übernehmen müßten, kann ich nicht beurteilen, will aber diese gang und gäbe Behauptung nicht ohne weiteres ablehnen. Daß allerdings Graf Eberhard Stolberg als Landrat nicht die landrechtlichen Bestimmungen A. L. II. 11. 8. § 573 gekannt haben soll, bezweifle ich. Von einer Patronatsverleihung ist nirgends die Rede. Der spätere Besitzer von Kreppelhof, Udo Graf Stolberg, soll von einem Rohnauer Patronat nichts haben wissen wollen.

1859, am 20. August, schreibt Generalsuperintendent Hahn betr. Weihe des neuerbauten Gotteshauses und redet dabei von dem Patron. Nahm er ohne weiteres an, daß Rohnau einen Patron haben müßte oder hatte Graf Eberhard Stolberg das Rohnauer Patronat übernommen? Letzteres scheint der Fall gewesen zu sein. Der Graf nennt sich in einem Schreiben an Pastor Richter in Rudelstadt vom 10. Juni 1860 Patron (scil. von Rohnau) und wird in einem Schreiben des Landeshuter Superintendenten — betr. Bestellung von Kirchenvorstehern — Ehrenpatron genannt. Nehmen wir dazu, daß am 13. Dezember 1865 der Landeshuter Superintendent Richter auf Veranlassung des Konsistoriums über das etwa vorhandene Patronatsrecht des Grafen Stolberg anfragt — leider ist hier kein Berichtsentwurf vorhanden —, so ergibt sich folgendes: Eberhard Graf Stolberg hatte ein Ehrenpatronat über Rohnau übernommen, aber nur für seine Person. Eine behördliche Bestätigung dieses Patronatsrechtes erfolgte nicht. Einmal besaß Rohnau kein eigenes Pfarramt, und andererseits mied es wohl der Graf, Lasten für sein Haus zu übernehmen, endlich wäre es doch gar zu eigentümlich gewesen, wenn der Stifter der Kirche

der Bauergutsbesitzer Gärtner, bzw. seine Nachkommen vom Patronatsrecht bzw. Mitpatronatsrecht ganz ausgeschlossen worden wären. Er schenkte über 7000 Taler, reiche Widemut und 3 Fenster. Somit ergibt sich m. E. als Resultat: Rohnau hat keinen evangelischen Kirchenpatron. Dies besagt auch das Lagerbuch sowie der Befund, daß die (seit 1879) vorhandenen Kirchenrechnungen nie patronatsseitig entlastet worden sind. Bei den Einfarrungsverhandlungen von 1874/75, nach welchen Rohnau mit Wüsteröhrsdorf verbunden wurde, bei den ferneren Anordnungen über dievikaristische Vertretung in Rohnau, bei den vermögensrechtlichen Verhandlungen (Hypothekenausleihungen vv.) ist von einem Patron nicht die Rede. Es wird somit das vorstehende Urteil bestätigt: Rohnau hat keinen evangelischen Kirchenpatron¹⁾.

Es ist nun interessant an der Hand früherer Protokolle zu verfolgen, wie man für Rohnau ein Patronat zu erreichen suchte. Am 10. 12. 1856 wird in der Sitzung die „Hilfe und Beratung“ des Grafen Stolberg zugesagt. Am 29. 1. 1857 bittet Pastor Richter, Rudelstadt, nochmals den Grafen Stolberg um Hilfe zum Kirchenbau. In der Sitzung vom 9. 3. 1857 unter dem Landrat v. Klitzow wird Graf Stolberg gebeten, das Patronat zu übernehmen. In der Sitzung vom 4. 11. 1857 unter dem Landrat Graf Eberhard zu Stolberg behält dieser sich vor, die Bedingungen zu ordnen, unter welchen er sich bereit erklären würde, das Patronat für seine Person zu übernehmen. Eine Annahmeerklärung seinerseits ist nun aber nicht vorhanden, ebensowenig eine behördliche Bestätigung des Stolbergischen Patronats. Daß die Rohnauer Patronatsverhältnisse keineswegs klar lagen, geht aus einem Schreiben des Landeshuter Superintendenten Richter hervor, der am 13. 12. 1865 das hiesige Pfarramt auf Veranlassung des Konsistoriums über das Stolbergsche Patronatsrecht in Rohnau anfragt. Leider ist eine Abschrift des Berichtes nicht aufzufinden. Doch erscheint es mir äußerst beachtenswert, daß in einem Schreiben des Pastors Richter in Rudelstadt vom 11. 2. 1874 an die Superintendentur wegen Bestellung von Kirchenvorstehern der Graf Stolberg in Kreppelhof Ehrenpatron genannt wird. — Ich nehme dazu, daß bei den Konstituierungsverhandlungen der Parochie Wüsteröhrsdorf—Rohnau von einem Patron

¹⁾ Auch anders, Statistik: Kein Patronat.

für Rohnau nicht die Rede ist, daß ferner patronatsseitige Leistungen zur Rohnauer Kirchenklasse, patronatsseitige Entlastung der kirchlichen Rechnungen nicht stattfanden (Lagerbuch), daß die Verwaltung der Kirchgemeinde Rohnau kirchenregimentlich — ohne Buziehung — eines Patrons geregelt wurde, wobei ich ganz besonders darauf verweise, daß die Kirchenbehörde lediglich Rohnauvikaristisch versorgen ließ, als es sich — wie schon früher befürchtet wurde — herausstellte, daß eine Verbindung mit Wüsteröhrsdorf der lokalen Verhältnisse wegen unmöglich wäre. Aus dem allen ergibt sich folgendes Resultat: Rohnau hat keinen rechtlich bestätigten evangelischen Kirchenpatron. Die anerkannte Kirchlichkeit und Hilfsbereitschaft des gräflich Stolbergischen Hauses auf Kreppelhof legte es der Rohnauer Gemeinde nahe, sich dorthin zu wenden und von einem „Patron“ zu reden, ohne daß ein rechtlicher Grund hierzu vorlag.

Rüdelstadt.

† G. Henke, Pastor.